

Zielsetzung: Erstens ist sie eine notwendige Bedingung dafür, daß die Gerichtsverhandlung "gesellschaftlich" wirksam wird; weiterhin gewährleistet sie die gesellschaftliche Kontrolle über die Tätigkeit des Gerichts, was zugleich zur "festen Verbundenheit zwischen den Bürgern und den Organen der Rechtspflege beiträgt; rittens bildet sie eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung hat wesentliche Konsequenzen für die sachkundige und überzeugende Führung der Hauptverhandlung wie auch für deren Vorbereitung. Um das mit der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bezweckte Ziel zu erreichen, verpflichtet die Strafprozeßordnung das Gericht (§§ 20, 208 f. StPO) und gleichfalls auch den Staatsanwalt (§ 155 StPO), sorgfältig zu prüfen, welcher Personenkreis an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilnehmen sowie wo und wann die Hauptverhandlung stattfinden soll. Diese gesetzlichen Festlegungen sind auf eine verstärkte Garantie für die reale Verwirklichung dieses bedeutsamen Grundsatzes gerichtet. Eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Bestimmungen, zum Beispiel über die Kontinuität und Konzentration der gerichtlichen Hauptverhandlung, über die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme, die unverzügliche Verkündung der gerichtlichen Entscheidung wie über die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens insgesamt, dienen ebenfalls dem Ziele, die Verwirklichung des Grundsatzes der Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren der DDR zu gewährleisten (§§ 10, 201 Abs. 3, 214, 216, 224 ff., 246 StPO).

Mit diesem Grundsatz in enger Verbindung steht die Forderung des Gesetzes nach Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen (§§ 18 ff. StPO; §§ 35, 41 GVG).

Auch diese Forderung des Gesetzes ist Ausdruck der Tatsache, daß die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nicht allein Sache der Rechtspflegeorgane, sondern Anliegen der gesamten Gesellschaft ist. Es wurde bereits unter Punkt 2.1. betont, daß die Einhaltung des sozialistischen Rechts in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Voraussetzung für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität ist.

Die Zurückdrängung der Kriminalität verlangt systematische Anstrengungen aller staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger. Es geht also um das richtige Erkennen und die Verwirklichung der den einzelnen staatlichen und gesellschaftlichen Organen, Organisationen und Institutionen obliegenden Verantwortlichkeiten sowie um das gut organisierte Zusammenspiel aller dieser Kräfte unter einer klaren, wissenschaftlich begründeten Leitung.

Die Zusammenarbeit basiert prinzipiell auf der Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften, der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen für die Einhaltung des sozialistischen Rechts in ihrem Aufgabenbereich (Artikel 3 StGB) und der in den Strafgesetzen fixierten Verantwortung der Organe der Strafrechtspflege im Rahmen der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität (§§ 1, 2 StPO).

In dieser Zusammenarbeit kommen sinnfällig die Vorzüge der sozialisti-